



Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 22.12.1998

geändert durch die 1. Satzung vom 29.11.2002 zur Änderung der Satzung vom 22.12.1998 über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon

geändert durch die 2. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Satzung vom 22.12.1998 über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon in der Fassung vom 29.11.2002

geändert durch die 3. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung vom 22.12.1998 über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon in der Fassung vom 18.12.2009

geändert durch die 4. Satzung vom 19.07.2013 zur Änderung der Satzung vom 22.12.1998 über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon in der Fassung vom 14.12.2012

geändert durch die 5. Satzung vom 07.10.2016 zur Änderung der Satzung vom 22.12.1998 über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon in der Fassung vom 19.07.2013 mit Inkrafttreten zum 01.01.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I 2012, S. 212ff), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl I 2002, S. 1938ff, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), sowie des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), neueste Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 17. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Brilon betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Brilon informiert und berät über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Es ist Ziel, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich zu verwerten. Unverwertbare Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.
- (3) Die Stadt Brilon kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Vermeidung von Abfällen

- (1) Wer die städtische Abfallentsorgung in Anspruch nimmt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallvermeidung umfasst vor allem folgende Punkte:
1. Wertstoffe müssen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt gehalten werden,
 2. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden oder von der Stadt gefördert werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn wichtige Gründe und Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung.
 3. Die Stadt Brilon wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden,
 4. Die Stadt Brilon wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall ebenfalls vermeiden,
 5. Die Stadt muss ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung durch die Stadt Brilon umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Hochsauerlandkreises vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Kartonagen, Weißfeinbleche werden von der Stadt Brilon getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt Brilon gesondert eingesammelt und befördert.
- (4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Hochsauerlandkreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Brilon sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Die Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

3. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) gesammelt werden können.
 4. Schlagabraum.
 5. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackVO -) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234 f.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr.2; Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackVO),
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung des Landrats des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde auf Ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind Anschlusspflichtige und darüber hinaus im Besitz dieser Abfälle befindliche Personen dazu verpflichtet, diese Abfälle nach den Vorschriften des Abfallgesetzes, Landesabfallgesetzes und der Satzung des Hochsauerlandkreises in deren neuester Fassung zu entsorgen.

§ 5

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bzw. von ihr beauftragten Dritten in speziellen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt Brilon bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen oder Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Brilon bekannt gegeben. Schadstoffhaltige Abfälle sind ausschließlich dem Annahmepersonal an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen zu übergeben.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle (z.B. Kühlgeräte), die einer Verwertung zugeführt werden können, werden auf Anforderung gesondert eingesammelt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Brilon liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Brilon haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Ein Anspruch auf Einsammeln und Befördern durch die Stadt Brilon besteht nicht, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Jedoch kann die Stadt Brilon die Abfuhr im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die der Stadt Brilon durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Brilon liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV. Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall – Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfaV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis – Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang für organische Abfälle

Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle und auf die organischen Abfälle aus Haushaltungen. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die öffentliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Hochsauerlandkreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen, dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,
- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist. (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Brilon an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG);
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Brilon nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abs. 3, § 18 KrWG).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom

Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß (§ 8) besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Brilon stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Brilon stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (4) Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 11 Erfassung der Hol- und Bringsysteme

- (1) Die Stadt Brilon bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter und Wertstoffsäcke, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Restmüll	Graue Tonne
Windeltonne (Zusatzbehälter für Windeln und Inkontinenzartikel)	Graue Tonne
Altpapier/Pappe/Kartonagen	Blaue Tonne
Organische Abfälle	Grüne Tonne
Saison-Biotonne	Grüne Tonne mit braunem Deckel
Metalle/Kunststoff- und Verbundverpackungen	Gelber Wertstoffsack
Altglas	Depotcontainer für Weiß-, Braun-, Grünglas
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt Brilon zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Brilon bzw. dem von ihr beauftragten Dritten auf privatrechtlicher Grundlage mit eingesammelt, soweit sie am Abholtag am Standplatz der Abfallbehälter neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden. Die Abfallsäcke werden über Einzelhandelsgeschäfte vertrieben. Die Kosten der Abfuhr der Abfallsäcke sind mit dem Kaufpreis für diese Abfallsäcke abgegolten.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen mittels Abfallbehälter und Abfallsäcken einschl. der gelben Wertstoffsäcke für Verkaufsverpackungen sind zugelassen:
 - Müllgroßbehälter (MGB grau) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 DIN-Litern
 - Müllgroßbehälter (MGB grau) mit einem Fassungsvermögen von 120 DIN-Litern als Zusatzbehälter „Windeltonne“.
 - Müllumladecontainer (grau) mit einem Fassungsvermögen von 1,1 DIN-cbm
 - Abfallsäcke für Restmüll bei vorübergehendem Mehrbedarf
 - Müllgroßbehälter (MGB blau) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 DIN-Litern
 - Müllumladecontainer (blau) mit einem Fassungsvermögen von 1,1 DIN-cbm
 - Müllgroßbehälter (MGB grün) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 DIN-Litern
 - Müllgroßbehälter (MGB grün - Saison) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 DIN-Litern
 - Gelber Wertstoffsack für Verkaufsverpackungen
- (2) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück sind Abfallbehälter in der zur Abfuhr des anfallenden Restmülls erforderlichen Anzahl und Größe einzusetzen; mindestens muss ein 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) benutzt werden.
- (3) Zur Entsorgung der organischen Abfälle muss für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mindestens ein 120-l-Müllgroßbehälter (MGB grün) benutzt werden.
- (4) Zur Altpapierentsorgung muss für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mindestens ein 120-l-Müllgroßbehälter (MGB blau) benutzt werden.
- (5) Zur Entsorgung von Metallen sowie Kunststoff- und Verbundverpackungen muss der in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellte gelbe Wertstoffsack benutzt werden.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter und Wertstoffsäcke für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter und Wertstoffsäcke nicht beantragt worden, so haben die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Brilon die erforderlichen Abfallbehälter und Wertstoffsäcke aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter und Wertstoffsäcke durch die Stadt Brilon zu dulden. Die Gebühren für die von der Stadt Brilon zwangsweise aufgestellten Abfallbehälter sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.
- (7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können die Eigentümer zweier direkt benachbarter Grundstücke mit Zustimmung der Stadt Brilon eine Entsorgungsgemeinschaft bilden, wenn auf einem der zwei Grundstücke nur 1 oder 2 Personen gemeldet sind. Sie können die Müllgroßbehälter (Mindest-Grundausrüstung je ein MGB grau, grün und blau) zusammen nutzen, wenn dieses als praktikabel zu bewerten ist. Entsorgungsgemeinschaften für einzelne MGB Arten alleine können nicht gebildet werden. Der Antrag auf Zustimmung der Stadt Brilon zur Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft ist schriftlich zu stellen. Entsprechende Vordrucke werden bei der Stadt Brilon vorgehalten. Im Antrag ist neben den Anschriften der beiden Anschlusspflichtigen eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beiden beteiligten Anschlusspflichtigen hinsichtlich der Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührenleistung für die Entsorgungsgemeinschaft abzugeben.

- (8) Eine Saison-Biotonne in den Größen nach Abs. 1 wird nur zusätzlich zur regulären Biotonne aufgestellt. Eigentümer, die nach § 10 Abs. 2 vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß ausgenommen sind, erhalten keine Saison-Biotonne. Die Saison-Biotonne wird in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.11. eines Jahres geleert und verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück.
- (9) Privaten Haushalten mit besonderer Bedarfssituation durch ein höheres Aufkommen von Einwegwindeln bzw. Inkontinenzartikeln, wird auf schriftlichen Antrag neben einer regulären Restmülltonne ein zusätzliches 120 Liter-Restmüllgefäß als „Windeltonne“ zur Verfügung gestellt.

Anspruch auf eine zusätzliche Windeltonne haben:

- Familien und Alleinerziehende mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Personen in Privathaushalten, die nachweislich Inkontinenzartikel benötigen.

Der Bedarf für eine Windeltonne ist nachzuweisen. Bei Kleinkindern wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf eine Windeltonne unterstellt. Bei Personen, die Inkontinenzartikel benötigen, muss der Anspruch durch die Vorlage einer Bestätigung eines Arztes nachgewiesen werden.

Je Anspruchsberechtigten kann eine zusätzliche 120 Liter Restmülltonne bereitgestellt werden.

Der Wegfall der Voraussetzungen ist der Stadt Brilon unverzüglich anzuzeigen und die Windeltonne ist zurückzugeben bzw. kann weiter zu dem Gebührensatz eines regulären Restmüllgefäßes zur Verfügung gestellt werden.

Die Abfuhr der Windeltonne erfolgt zusammen mit der regulären grauen Restmülltonne.

§ 13 Benutzung der Erfassungssysteme

- (1) Die Erfassungssysteme werden durch die Stadt Brilon bereitgestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Gestellers oder des von der Stadt Brilon beauftragten Entsorgungsunternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Brilon bereitgestellten Erfassungssysteme entsprechend deren Zweckbestimmung nach § 11 eingefüllt werden. Die Wertstoffe und Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter und Wertstoffsäcke allen Hausbewohnern und Grundstücksnutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, organischen Abfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Stadt Brilon bereitgestellten Depotcontainer zu bringen,

2. Altpapier ist in die von der Stadt Brilon bereitgestellten blauen Abfallbehälter einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Abholung bereitzustellen sind,
 3. Organische Abfälle aus Haushalten und Gärten sind in die grünen Abfallbehälter einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bereitgestellt werden, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt ist. Die Abfallbehälter sind auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Abholung bereitzustellen.
 4. Metalle sowie Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Weißblechen und aus Aluminium sind in den gelben Sack einzufüllen, der den Abfallbesitzern zur Verfügung steht und zur Abholung bereitzustellen,
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter zu verfüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Verhältnis zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter und Wertstoffsäcke sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt bzw. die Wertstoffsäcke zugebunden werden können. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt. Die 1.100 Liter-Container dürfen höchstens mit einem Gewicht von 440 kg und alle anderen Behälter mit maximal 96 kg befüllt werden.
 - (8) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände oder Stoffe in die Erfassungssysteme und an den Sammelfahrzeugen sowie aus einem nicht ordnungsgemäßen Abstellen der Sammelsysteme im Grundstücks- oder Straßenbereich entstehen, richtet sich nach dem Haftpflichtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das gleiche gilt für den Verlust eines Müllgroßbehälters.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas (braun, grün, weiß) nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.
 - (10) Bei Fehlbefüllungen von Restmüll-, Bio- und Papiertonnen wird ein „zwei Karten Mahnsystem“ bestehend aus einer gelben und roten Karte angewendet. Die gelbe Karte, die vom Müllwerker im Bedarfsfall nach der Leerung an die jeweilige Tonne gehängt wird, informiert den Abfallerzeuger über die Fehlbefüllung der Tonne. Zudem werden Hilfestellungen zur Abfalltrennung durch die Abfallberatung –Fa. Stratmann/Stadt Brilon- im Abfallbüro angeboten. Die gelbe Karte enthält auch den Hinweis, dass die Tonne bei mehrmaliger Fehlbefüllung ungeleert stehen gelassen wird. Die rote Karte wird von den Müllwerkern im Falle der mehrmaligen Fehlbefüllung an die ungeleerte Tonne gehängt. Sie weist auf deren Fehlbefüllung hin und zeigt dem Abfallbesitzer auf, wie er die Abfälle im Nachhinein entsorgen kann. Die nachsortierte Tonne kann zur nächsten regulären Abfuhr wieder bereitgestellt werden.

§ 14

Entleerung und Aufstellen der Abfallbehälter

- (1) Die Abfuhr der Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) erfolgt 14-tägig; die Abfuhr der MGB für organische Abfälle als Saison-Biotonne (MGB grün – Saison) erfolgt 14-tägig in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres; die Abfuhr der Müllgroßbehälter für den Restmüll (MGB grau) einschließlich der Zusatzbehälter „Windeltonne“ und für Papier (MGB blau) wird im 4-wöchigen Rhythmus durchgeführt. Die Abfuhr der gelben Wertstoffsäcke erfolgt 14-tägig. Die Abfuhr der 1,1-cbm-Müllumladecontainer erfolgt entsprechend der Bestellung des Grundstückseigentümers. Die Entleerung erfolgt werktags in der Zeit zwischen 6.00 und 21.00 Uhr. Die Abfuhrtage sowie die notwendig werdenden Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt bekannt gegeben..
- (2) Die Müllgroßbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke sind am jeweiligen Abfuhrtag vor den für das Abholen festgesetzten Zeiten so am straßenseitigen Gehwegrand – oder wo kein Gehweg vorhanden ist am straßenseitigen Grundstücksrand – aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Anweisungen der Stadt Brilon wegen der Wahl des Aufstellungsplatzes sind zu befolgen.
- (3) Die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten nicht angefahren werden können, müssen vom Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfahrstelle gebracht werden. Auch sind die Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Berufsgenossenschaften für eine Verlegung der Abfahrstelle zu beachten.
- (4) Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Abfallbehälter und Wertstoffsäcke auf der öffentlichen Verkehrsfläche entstehen, sind sofort vom Aufsteller zu beseitigen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 15

Sperrige Abfälle

- (1) Haushaltsabfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können und die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden auf Anforderung als Sperrmüll, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Ein Anspruch besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können und die Sperrmüllmengen 2,5 cbm je Abfuhr nicht überschreiten.
- (2) Der Sperrmüll ist jeweils am Abfuhrtag am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen (§ 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend).
- (3) Die Sperrmüllabfuhrkosten werden als Einzelabrechnung pro Anforderungskarte für den jeweiligen Nutzer berechnet.
- (4) Haushaltskühlgeräte dürfen zur Sperrgutabfuhr nicht bereitgestellt werden. Diese Geräte werden nach Kartenanmeldung besonders abgeholt. Der genaue Abfuhrtag wird den Anschlussnehmern mitgeteilt.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Brilon die Anzahl und Größe der zur Entsorgung der anfallenden Abfälle erforderlichen Müllgroßbehälter (MGB) anzugeben. Fallen auf einem Grundstück erstmalig Abfälle an, so hat der Grundstückseigentümer die Anmeldung zur Abfallbeseitigung unverzüglich vorzunehmen. Die Möglichkeit zur Änderung der Behältervolumen (Umtausch) besteht zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres. Die Änderung ist bis zu 6 Wochen vor den vorgenannten Stichtagen schriftlich zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen (Neubau, unbewohntes Grundstück, Eigentümer- und Mieterwechsel) kann ein Austausch zum jeweils nächsten Monatsersten beantragt werden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Brilon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Aufstellung der Saison-Biotonne ist 6 Wochen vor Beginn der Saison schriftlich für den gesamten Entleerungszeitraum (01.04. bis 30.11) zu beantragen.
- (4) Die Aufstellung einer zusätzlichen 120 Liter Restmülltonne als Windeltonne kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 9 durch den Grundstückseigentümer schriftlich beantragt werden.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Brilon ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Brilon berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW S. 446), - SGV NW 2010 -, bzw. seiner jeweils neuesten Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, einer notwendigen Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen gelten Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Brilon, die der Stadt nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Einsammeln, Befördern oder Verwerten (Hol- und Bringsystem) überlassen worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Brilon über, sobald sie eingesammelt bzw. in den Depotcontainern eingefüllt sind. Die Stadt Brilon ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtung zur Abfallentsorgung der Stadt Brilon und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Brilon in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebührensatzung enthält nähere Regelungen.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe/Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt Brilon zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 7 Abs. 2),
 3. von der Stadt Brilon bestimmte Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 11) oder Wertstoffe und Abfälle neben die Erfassungssysteme ablegt (§ 13 Abs. 2),
 4. als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter und Wertstoffsäcke allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind (§ 13 Abs. 3),
 5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 13 Abs. 2 und 4),
 6. Abfallbehälter und Wertstoffsäcke entgegen den Vorgaben des § 13 Abs. 6 befüllt,
 7. Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt. (§ 13 Abs. 8),
 8. den erstmaligen Anfall von Abfällen nicht unverzüglich anmeldet (§ 16),
 9. den Anzeige – und Auskunftspflichten nicht nachkommt (§ 12 Abs. 9, § 17),
 10. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3),
 11. die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter entgegen der Satzung benutzt (§ 23).
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 24.05.1994 einschließlich der dazu ergangenen Änderungssatzungen tritt hiermit außer Kraft.

Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brilon

Folgende Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den genannten Abfällen entsorgt werden können, dürfen zu den in der Stadt Brilon bekannt gegebenen Terminen in der örtlichen Presse an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
351 07	ÖlfILTER
353 22	Bleiakkumulatoren
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
353 24	Batterien, quecksilberhaltig
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberlampen, Leuchtstoffröhren
515 04	Imprägniersalzabfälle
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)
527 07	Fixierbäder
527 23	Entwicklerbäder
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
535 01	Altmedikamente (kein Sonderabfall, aber Schutz vor Missbrauch)
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl
542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
552 20	Lösungsmittelgemische, halogenierte organische Lösungsmittel enthaltend
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
593 01	Feinchemikalien
593 02	Laborchemikalienreste, organisch
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel

Die Annahme darüber hinausgehender Abfälle muss mit dem Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) abgesprochen werden.